

Konkurrentenklage im Beamtenrecht

Die öffentliche Verwaltung sieht sich seit Jahren erheblichen Stelleneinsparungen ausgesetzt. Damit sinkt auch die Zahl der Beamten- und Beförderungsstellen. Die beamtenrechtliche Konkurrentenklage gibt jedem Bewerber um eine Beförderungsstelle die Möglichkeit, vermeintliche Ungleichbehandlungen bei der Besetzung der Stelle im Rechtsweg überprüfen zu lassen. Sie nimmt in der gerichtlichen Praxis einen bedeutenden Stellenwert ein.

Nach dem Grundgesetz hat jeder Deutsche entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ein Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Ein Beförderungsbewerber hat dementsprechend einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entscheidet. Wird eine Verletzung dieses Rechts durch die öffentliche Gewalt gerügt, folgt aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, dass der abgelehnte Bewerber grundsätzlich die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle seiner Nichtberücksichtigung haben muß. Problematisch dabei ist, dass sich der um eine Stellenbesetzung geführte Rechtsstreit mit der endgültigen anderweitigen Besetzung erledigt. Wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität ist die vorher verfügbare Stelle mit der Besetzung weggefallen. Für den abgelehnten Bewerber liegt dennoch ein belastender Verwaltungsakt vor, der mit Widerspruch und Klage angreifbar ist. Nur kann seiner konkreten Bewerbung nicht mehr entsprochen werden, weil die Besetzung der Stelle nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Will der abgelehnte Bewerber die Ernennung des Konkurrenten vermeiden, ist er auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angewiesen. In diesem Verfahren kann dann eine einstweilige Anordnung zur Sicherung seines Anspruchs auf Ernennung erfolgen. Versäumt der unterlegene Bewerber dies oder bleibt ein solcher Antrag ohne Erfolg, tritt durch die Besetzung des Konkurrenten Erledigung der eigenen Bewerbung ein. Das hat zur Konsequenz, dass sich der Unterlegene innerhalb kurzer Zeit entscheiden muß, die vermeintliche Benachteiligung zu akzeptieren oder sich auf den Weg des Eilrechtsschutzes zu begeben. Zur Begründung seines Antrags hat der unterlegene Bewerber dann darzulegen, der geeignetere Kandidat für das zu besetzende Amt gewesen zu sein.

Der Dienstherr darf den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Besetzungsentscheidung weder von vornherein noch nachträglich vereiteln. Das bedeutet, dass der Dienstherr die anderweitige Stellenbesetzung dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig mitteilen muss, damit dieser vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Der Bewerber hat auch ohne ausdrückliche gerichtliche Entscheidung einen Anspruch darauf, dass die Verwaltung bis zum Abschluss des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes jede Maßnahme unterlässt, die geeignet ist, vollendete Tatsachen zu schaffen. Stellt sich heraus, dass dem nicht berücksichtigten Bewerber das Amt zugestanden hätte, kann dieser Schadensersatz wegen seiner Nichtberücksichtigung verlangen. Er hat dann gegen die öffentliche Hand einen Anspruch auf Zahlung der ihm entgangenen zusätzlichen Bezüge.